

— den unvorhergesehenen Bedarf an Grundmitteln zur Bearbeitung von JTorschungsthemen;

— die Vergabe zusätzlicher Vertragsforschung

aufnehmen. Die Rückzahlung der Kredite erfolgt aus den künftig dem Fonds Technik zufließenden Mitteln. Die Rückzahlung ist als Ausgabe aus dem Fonds Technik zu planen.

(3) Der Wirtschaftsrat des Bezirkes kann einen Kredit aufnehmen, um auf der Grundlage des Perspektivplanes eine in einem Planjahr im Rahmen des bestätigten Planes Neue Technik auftretende Spitzenbelastung des Fonds Technik auf mehrere Jahre zu verteilen. Die Rückzahlung des Kredites aus dem Fonds Technik muß in den folgenden Jahren gewährleistet sein.

(4) Sind die Spitzenbelastungen durch Anschaffung von Grundmitteln (z. B. Bau von Pilotanlagen, Anschaffung von Modellen, Vorrichtungen, Werkzeugen und Lehren) verursacht und steht fest, daß diese zunächst für Forschungszwecke angeschafften Grundmittel später in der laufenden Produktion eingesetzt und daher aus Investmitteln bzw. Umlaufmitteln oder Kosten refinanziert werden, kann im Kreditvertrag ein Termin der Rückzahlung der Zeitpunkt der Refinanzierung bestimmt werden.

(5) Zinsen für zur Finanzierung des Fonds Technik aufgenommene Kredite sind aus dem Fonds Technik zu zahlen.

#### § 8

### Übertragbarkeit

(1) Bis zurr; Jahresende nicht verbrauchte Mittel des Fonds Technik sind in das Folgejahr übertragbar.

(2) Bei der Aufstellung des Planes zur Finanzierung des Fonds Technik ist der voraussichtliche Bestand am Jahresende einzuschätzen und in die planmäßige Finanzierung einzubeziehen. In die planmäßige Finanzierung sind ferner die Zuführungen zum Fonds gemäß § 5 einzubeziehen.

(3) Die Wirtschaftsräte der Bezirke planen das Aufkommen und die Verwendung der Mittel des Fonds Technik gemäß Planmethodik sowie im Quartalskassen- und Quartalskreditplan.

#### § 9

### Vertragsforschung

(1) Werden Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte gegeben, so sind schriftliche Verträge bzw. Vereinbarungen abzuschließen. Für den Vertragsabschluß gelten die Bestimmungen der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBl. II S. 251).

(2) Die Vergütung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen der Vertragsforschung ist grundsätzlich vertraglich zu vereinbaren. Die Finanzierung erfolgt wie bei den F- und E-Aufgaben, die der VEB selber durchführt.

#### § 10

### Verwendung der Mittel des Fonds Technik

(1) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Einzelheiten über die Anforderungen und Abführungen der Mittel aus bzw. an den Fonds Technik selbständig festzulegen.

(2) Aus dem Fonds Technik sind zu finanzieren:

— Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (einschließlich der betrieblichen Themen) der VEB und wissenschaftlich-technischen Zentren sowie Institute. Die Finanzierung schließt den Bau von Funktions- und Fertigungsmustern, Nullserien und Versuchsanlagen ein;

— Grundmittel, Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren, die unmittelbar und vorwiegend zur Durchführung themengebundener F- und E-Aufgaben einschließlich der Nullserien benötigt werden;

— Anlaufkosten, die sich aus der Einführung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Produktion ergeben, sofern die Anlaufkosten im Plan exakt ermittelt und im Ist nachgewiesen werden;

— Muster zur Durchführung von Weltstandsvergleichen;

— Aufwendungen für Information und Dokumentation zur Realisierung der Vorhaben des Planes Neue Technik;

— Lizenzübernahmen aus dem Ausland, die der Durchführung von F- und E-Aufgaben dienen;

— Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Leistungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik;

— DDR- und Fachbereichstandards.

(3) Der Umfang der Versuchsproduktion und das Limit für die Anlaufkosten sind vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes festzulegen.

(4) Aus dem Fonds Technik sind nicht zu finanzieren:

— Aufwendungen für Leistungen und für Leitungs- und Verwaltungsfunktionen der wissenschaftlich-technischen Zentren und Institute, die nicht unmittelbar der Lösung der im Plan festgelegten Forschungs- und Entwicklungsthemen dienen (Finanzierung: Staatshaushalt);

— Aufwendungen für Grundmittel, Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und Modelle für die laufende Produktion sowie Aufwendungen, die dem Aufbau und Ausbau der allgemeinen Ausstattung der wissenschaftlich-technischen Zentren und Institute dienen (Finanzierung: Investitionen, Umlaufmittel, Staatshaushalt);

— Aufgaben, die sich aus der Vorbereitung zur Durchführung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ergeben (Finanzierung: Staatshaushalt);

— Aufwendungen für Informations- und Dokumentationsstellen (Finanzierung: Staatshaushalt);

— Kosten für Werkstandards (Kosten der Betriebe);